

## **Regelungen zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Mittelsachsen**

*Beschluss Jugendhilfeausschuss Nr. JHA 012/002./2024 vom 11. November 2024*

Aufgrund von § 74 SGB VIII und in Ergänzung der Ziffern III. Satz 2 und V. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der Schulsozialarbeit im Freistaat Sachsen (FRL Schulsozialarbeit) vom 14. Mai 2024 werden folgende Regelungen getroffen:

### **I.**

#### **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachaufwendungen für Fachkräfte der Schulsozialarbeit.
  - 1.1. Schulsozialarbeit an Oberschulen und Gemeinschaftsschulen in öffentlicher Trägerschaft:
    - a. Zuwendungsfähige Personalaufwendungen werden bis zu 100 Prozent für bis zu je 1,0 VZÄ aus Landesmitteln gefördert.
    - b. Zuwendungsfähige Sachaufwendungen werden grundsätzlich bis zu 67,5 Prozent aus Landesmitteln und mindestens 20 Prozent aus Mitteln des Landkreises Mittelsachsen gefördert.
    - c. Der Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sich grundsätzlich mit mindestens 5 Prozent an den zuwendungsfähigen Sachaufwendungen.
    - d. Soweit der zu fördernde Zweck (Schulsozialarbeit) im Interesse von Dritten (Schulträger) liegt, sollen sich diese angemessen an der Finanzierung des Fördergegenstandes beteiligen. Als angemessen in diesem Sinne wird ein Anteil von bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Sachaufwendungen durch den Schulträger angesehen.
  - 1.2 Schulsozialarbeit an weiteren Schulformen:
    - a. Grundsätzlich bis zu 67,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen werden aus Landesmitteln gefördert.
    - b. Mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen werden durch den Landkreis Mittelsachsen gefördert.
    - c. Der Träger der freien Jugendhilfe beteiligt sich grundsätzlich mit mindestens 5 Prozent an den zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen.
    - d. Soweit der zu fördernde Zweck (Schulsozialarbeit) im Interesse von Dritten (Schulträger) liegt, sollen sich diese angemessen an der Finanzierung des Fördergegenstandes beteiligen. Als angemessen in diesem Sinne wird ein Anteil von bis zu 7,5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtaufwendungen durch den Schulträger angesehen.
  - 1.3 Zuwendungsfähigkeit von weiteren Personal- und Verwaltungsaufwendungen und für projektbezogene Sachaufwendungen der Schulsozialarbeit:
    - a. Personal- und Verwaltungsaufwendungen  
Zuwendungsfähig sind Ausgaben der allgemeinen Verwaltung bis zu einem maximalen Betrag von 5.000 EUR pro 1,0 VZÄ. Die zuwendungsfähigen Ausgaben der allgemeinen Verwaltung umfassen:
      - dem Projekt zurechenbare anteilige und angemessene Aufwendungen der Leitung und des Verwaltungspersonals (z. B. Gehälter, Sozialabgaben, Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Fortbildungen)

- dem Projekt zurechenbare anteilige und angemessene Personalaufwendungen der Fachteamleitung wie folgt:
    - bis zu drei Projekte in Trägerschaft: 0,026 VZÄ
    - bis zu sechs Projekte in Trägerschaft: 0,038 VZÄ
    - bis zu zehn Projekte in Trägerschaft: 0,051 VZÄ
  - dem Projekt zurechenbare anteilige und angemessene Aufwendungen für Steuerbüro, Buchhaltung
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Aufwendungen für Pflichtversicherungen und Pflichtabgaben (z. B. Haftpflichtversicherung, Arbeitssicherheit, arbeitsmedizinischer Dienst)
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Miete- und Mietnebenkosten (z. B. Heizung, Wasser Strom, Müllabfuhr, Reinigung)
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Porto, Versandkosten, Telefon
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Hard- und Software der IT-Infrastruktur
  - dem Projekt zurechenbare anteilige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Website) und Datenschutz
  - Mitgliedsbeitrag Landesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit
- b. Projektbezogene Sachaufwendungen:
- Die Sachaufwendungen am Projektstandort sollten mindestens 3.000 EUR pro 1,0 VZÄ betragen. Soweit diese Sachaufwendungen mit der Durchführung der inhaltlichen Arbeit der Projekte unmittelbar zusammenhängen, sind diese zuwendungsfähig. Projektbezogene Sachaufwendungen umfassen insbesondere Ausgaben für:
- Ausstattung der Projektstandorte
  - Fortbildung/Supervision
  - Teilnahme an Fachveranstaltungen
  - Honorare/Aufwendungen für Projektarbeiten und Erlebnispädagogik
  - Arbeitsmittel, Fachliteratur, Bürobedarf, Telefon, Versandkosten
  - Fahrtkosten
  - Öffentlichkeitsarbeit (z. B.: Visitenkarten, Flyer für das konkrete Projekt)
- c. Nicht zuwendungsfähige Verwaltungs-/Sachaufwendungen sind insbesondere:
- Tilgungen und Zinsleistungen für Bankkredite
  - Abschreibungen
  - Sachverständigen- und Gerichtskosten
  - Planungsleistungen
  - Bewirtungskosten
  - Investitionskosten
  - Mitgliedsbeiträge zu weiteren Verbänden/Organisationen

## **II. Verfahren**

1. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Formulare der Bewilligungsbehörde, einschließlich aller jeweils vorgegebenen Anlagen, grundsätzlich bis zum 30. April des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr einzureichen.

2. Die Antragsunterlagen sind beim Landratsamt Mittelsachsen, Abteilung Jugend und Familie, Referat Kindertagesbetreuung und Förderung, Frauensteiner Straße 43 in 09599 Freiberg einzureichen.
3. Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.
4. Die Auszahlung der Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
5. Der Verwendungsnachweis ist schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Formulare der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist, sowie einem zusammenfassenden Sachbericht. Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid weitergehende/abweichende Regelungen treffen.

### **III. In-Kraft-Treten**

Die Regelungen zur Förderung von Schulsozialarbeit im Landkreis Mittelsachsen treten mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die Vorgängerregelungen, Punkte 8 und 9 des Regionalen Gesamtkonzepts zur Weiterentwicklung der Schulsozialarbeit im Landkreis Mittelsachsen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. JHA 057/16./2018 vom 27.08.2018) aufgehoben.

Freiberg, den 3. Dezember 2024

gez. Dr. Lothar Beier  
1. Beigeordneter des Landkreises Mittelsachsen